



Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Präsidentialentscheid vom 7. März 2016

Mitwirkende	Dr. Markus W. Stadlin (Vizepräsident) und MLaw Andreina Biaggi (Gerichtsschreiberin)
Parteien	X [...] gegen Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt Fischmarkt 10, 4001 Basel
Gegenstand	Kantonale Steuern pro 2013 (Einsprache gegen amtliche Einschätzung, § 160 Abs. 4 StG; Wiederherstellung der Frist, § 147 Abs. 5 StG)

Sachverhalt

- A. Nachdem der Rekurrent, X, zweimal gemahnt worden war, die Steuererklärung für die kantonalen Steuern pro 2013 abzugeben, wurde er mit amtlicher Einschätzung vom 19. Februar 2015 für die kantonalen Steuern pro 2013 veranlagt.
- B. Mit E-Mail vom 16. April 2015 meldete der Rekurrent der Steuerverwaltung seine neue Adresse. Er habe die Steuererklärung am 1. Dezember 2014 sowohl an die Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt, als auch an diejenige des Kantons Basel-Landschaft abgeschickt. Er habe die amtliche Einschätzung nie erhalten, da diese an die alte Adresse gesendet worden sei.

Gleichen Tags teilte die Steuerverwaltung dem Rekurrenten mit E-Mail mit, dass keine Steuererklärung eingegangen sei und sowohl beide Mahnungen als auch die amtliche Einschätzung zugestellt werden konnten. Zudem wies die Steuerverwaltung darauf hin, dass Einsprachen nur innert 30 Tagen nach Rechnungstellung mit einer rechtsgültigen Unterschrift erfolgen könnten.

Am 22. April 2015 wurde der Eingang der Steuererklärung durch die Steuerverwaltung erfasst und als Einsprache entgegengenommen.

Mit Entscheid vom 23. April 2015 trat die Steuerverwaltung auf die Einsprache nicht ein. Zur Begründung wurde festgehalten, dass die Einsprache gegen die amtliche Einschätzung nicht innerhalb der 30-tägigen Einsprachefrist ergangen sei.

- C. Gegen diesen Entscheid erhebt der Rekurrent mit Eingabe vom 21. Mai 2015 Rekurs. Zur Begründung führt er an, dass er die amtliche Einschätzung nie erhalten habe und deshalb nicht fristgerecht Einsprache erheben konnte. Auch die Mahnungen habe er nie erhalten. Er habe seinen Wohnsitz per 1. Juli 2014 geändert und habe dies im Begleitbrief zur Steuererklärung vom 2. Dezember 2014 der Steuerverwaltung mitgeteilt. Zudem sei es nicht in Ordnung, wenn die Steuerverwaltung die Mahnungen sowie die Veranlagung per A-Post Plus versenden würde. Der Rekurrent reichte mit dem Rekurschreiben das ausgefüllte Formular bezüglich unentgeltlicher Rechtspflege ein.

Mit Instruktionsverfügung vom 24. Juni 2015 wies der Präsident der Steuerrekurskommission das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung ab.

In ihrer Vernehmlassung vom 28. August 2015 beantragt die Steuerverwaltung die Abweisung des Rekurses.

Mit Replik vom 18. Oktober 2015 hält der Rekurrent an seinen Anträgen fest. Er macht geltend, dass auf dem Ausdruck der Steuererklärung ersichtlich sei, dass er diese am 2. Dezember 2014 erstellt habe. Sie sei versehentlich bei der Steuerverwaltung Basel-Landschaft eingegangen. Weshalb diese die Steuererklärung nicht an die Steuerverwaltung Basel-Stadt gesendet habe, sondern an seine alte Adresse, sei ihm nicht bekannt.

Mit Schreiben vom 3. November 2015 verzichtet die Steuerverwaltung auf eine Duplik.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Der vorliegende Entscheid wurde als Präsidialentscheid gefällt.

Erwägungen

1. Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses. Der Rekurrent ist als Steuerpflichtiger durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 23. April 2015 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs legitimiert. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs vom 21. Mai 2015 (der Steuerverwaltung am 26. Mai 2015 übergeben) ist somit einzutreten.

2. a) Der Rekurrent beantragt, den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 23. April 2015 betreffend kantonale Steuern pro 2013 aufzuheben.

b) Zu prüfen ist, ob die Steuerverwaltung zu Recht einen Nichteintretensentscheid gefällt hat.

3. a) Gemäss § 151 Abs. 2 StG hat die steuerpflichtige Person das ihr zugestellte Steuererklärungsformular wahrheitsgetreu und vollständig auszufüllen, persönlich zu unterzeichnen und samt den vorgeschriebenen Beilagen und Belegen fristgemäss der Steuerverwaltung einzureichen.

b) Wenn die steuerpflichtige Person trotz Mahnung ihren Mitwirkungs- oder Verfahrenspflichten nicht nachgekommen ist und die Steuerfaktoren mangels zuverlässiger Unterlagen nicht einwandfrei ermittelt werden können, hat die Steuerverwaltung gemäss § 158 Abs. 2 Satz 1 StG die Veranlagung nach pflichtgemässen Ermessen (amtliche Einschätzung) vorzunehmen. Hierbei kann die Steuerverwaltung nach § 158 Abs. 2 Satz 2 StG Erfahrungszahlen, Vermögensentwicklung und Lebensaufwand der steuerpflichtigen Person berücksichtigen. Die amtliche Einschätzung ist ein Mittel zur Erreichung einer angemessenen Veranlagung, wenn die steuerpflichtige Person ihre Mitwirkungspflichten nicht erfüllt hat. Da sich bei der Veranlagung nach pflichtgemässen Ermessen der betragsmässige Umfang der Steuerfaktoren nicht genau feststellen lässt, ist er zu schätzen. Diese Schätzung beruht notwendigerweise auf Annahmen und Vermutungen (vgl. Zweifel in: Zweifel/Athanas, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht Bd. I/2b, 2. Auflage, Zürich 2008, Art. 130 N 45 ff.).

c) Nach § 160 Abs. 4 StG kann die steuerpflichtige Person eine amtliche Einschätzung innert 30 Tagen nur wegen offensichtlicher Unrichtigkeit anfechten, wobei der Nachweis hierfür von der steuerpflichtigen Person selbst zu führen ist. Die Einsprache hat eine rechtsgenügende Begründung zu enthalten, ansonsten die Steuerverwaltung einen Nichteintretensentscheid zu fällen hat (vgl. § 160 Abs. 2 StG; Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Kommentar zum Zürcher Steuergesetz, 3. Auflage, Zürich 2013, § 142 N 2).

d) Gemäss § 147 Abs. 5 Satz 1 StG kann bei Fristversäumnis die Wiederherstellung einer Frist verlangt werden, wenn die säumige Person von der Einhaltung der Frist durch ein unverschuldetes Hindernis abgehalten worden war. Ebenso muss nach § 147 Abs. 5 Satz 2 StG das Begehren um Fristwiederherstellung binnen 30 Tagen, vom Wegfall des Hindernisses an gerechnet, schriftlich unter Beifügung der nötigen Beweismittel gestellt werden. Die Anforderungen an diese sog. restitutio in integrum sind praxisgemäss sehr streng, und sie wird nur gewährt, wenn ein unverschuldetes Hindernis die säumige Person abgehalten hat, die Frist einzuhalten. Das Hindernis muss höherer Gewalt gleichkommen, das heisst, dass zwingende äussere Umstände es verunmöglicht haben müssen, die Frist einzuhalten (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 2. Auflage, Zürich 2009, Art. 133 N 21 ff.; Zweifel/Athanas, a.a.O., Art. 133 N 17 ff.).

e) Ist die Steuerverwaltung auf eine Einsprache nicht eingetreten, kann vor der Steuerrekurskommission nur geltend gemacht werden, dass die Steuerverwaltung zu Unrecht einen Nichteintretensentscheid gefällt habe. Hingegen kann das im Einspracheverfahren Versäumte im Verfahren vor der Steuerrekurskommission nicht nachgeholt werden, weshalb materielle Vorbringen nicht mehr gehört werden (vgl. Grüninger/Studer, Kommentar zum [alten] Basler Steuergesetz, 2. Auflage, Basel 1970, S. 102).

4. a) Im vorliegenden Fall wurde die amtliche Veranlagung von der Steuerverwaltung mit einer A-Post Plus-Zustellung versendet. Dies ist eine Dienstleistung der Post, bei welcher die Zustellung nicht wie bei einer eingeschriebenen Postzustellung durch den Empfänger quittiert werden muss, der Transport aber protokolliert wird. Der Absender kann mittels „Track and Trace“ im Internet nachvollziehen, wo sich die Sendung gerade befindet. Daraus ist unter anderem ersichtlich, wann dem Empfänger die Sendung durch die Post zugestellt wurde. Das kantonale Recht schreibt den Steuerbehörden für die Eröffnung von Verfügungen keine bestimmte Zustellform vor (vgl. § 145 StG). Der Versand über herkömmliche (A- oder B-) Post ist zulässig, eine Zustellung mit eingeschriebener Sendung nicht zwingend erforder-

lich (vgl. Zweifel/Athanas, a.a.O., Art. 116 N 18). Es obliegt allerdings auch der Behörde, den Beweis dafür zu erbringen, an welchem Tag die Verfügung an die steuerpflichtige Person zugestellt worden ist (vgl. BGE 122 I 97 E. 3 ff.). Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist eine Zustellung mittels A-Post Plus dabei einer nicht eingeschriebenen Sendung gleichzustellen. Dies hat zur Konsequenz, dass A-Post Plus-Sendungen wie uneingeschriebene Sendungen mit dem Einlegen der Postsendung in den Briefkasten als zugestellt gelten. Die Frist für eine Einsprache beginnt hiermit zu laufen, nicht erst bei tatsächlicher Kenntnisnahme des Adressaten.

b) Der Steuerverwaltung ist es somit freigestellt, wie sie die Verfügungen den steuerpflichtigen Personen zustellt (vgl. § 145 StG). Dass sie die Variante der A-Post Plus-Sendung gewählt hat, ist deshalb nicht zu beanstanden.

c) Die amtliche Einschätzung datiert vom 19. Februar 2015. Aus dem Zustellnachweis ist ersichtlich, dass die amtliche Einschätzung am 20. Februar 2015 zugestellt worden ist. Die 30-tägige Einsprachefrist begann damit am 21. Februar 2015 zu laufen und endete am Montag, den 23. März 2015. Der Rekurrent reichte die Steuererklärung pro 2013 am 22. April 2015 bei der Steuerverwaltung ein, was diese zu Recht als Einsprache entgegen nahm. Die Rechtsmittelfrist war in diesem Zeitpunkt jedoch bereits verstrichen, weshalb die Einsprache als verspätet zu betrachten ist.

5. a) Die Wiederherstellung einer versäumten Frist ist möglich, wenn die säumige Person von ihrer Einhaltung durch ein unverschuldetes Hindernis abgehalten war (§ 147 Abs. 5 StG). Das geltend gemachte Hindernis muss dabei höherer Gewalt gleichkommen. Nur ein unverschuldetes Säumnis bzw. ein nicht voraussehbares Hindernis vermag die Wiederherstellung der Einsprachefrist zu begründen. Die Praxis zur Fristwiederherstellung ist sehr restriktiv bzw. es wird ein strenger Massstab angelegt (vgl. Locher, Kommentar zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, III. Teil, Art. 102-222 DBG, Basel 2015, Art. 133 N 30).

b) Der Rekurrent macht in seiner Rekursbegründung vom 21. Mai 2015 geltend, dass er die Steuererklärung am 2. Dezember 2014 abgeschickt und gleichzeitig seine neue Adresse im Begleitbrief mitgeteilt habe. Die Steuerverwaltung habe deshalb keine amtliche Einschätzung vornehmen dürfen. Die Mahnungen und amtliche Einschätzung seien an seine frühere Adresse bei seiner Ex-Freundin gesendet worden und er habe deshalb die Schreiben erst Mitte April 2015 erhalten. Seine Steuererklärung sei an die Steuerverwaltung des Kantons Basel-Landschaft gelangt, welche mit Schreiben vom 5. Dezember 2014 bestätigt habe, dass sie die

Steuererklärung des Kantons Basel-Stadt erhalten habe. Die basel-städtische Steuererklärung sei jedoch an die alte Adresse zurückgeschickt worden, obwohl er im Begleitschreiben auf die Adressänderung hingewiesen habe.

c) Der Rekurrent hat im Begleitschreiben zu seiner Steuererklärung pro 2013 seine Adressänderung mitgeteilt. Dieses Schreiben gelangte jedoch nie an die Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt, sondern an die des Kantons Basel-Landschaft. Ob die Steuerverwaltung des Kantons Basel-Landschaft die Steuererklärung hätte weiterleiten müssen oder nicht, kann vorliegend offen gelassen werden. Die allfällige Unterlassung kann allerdings nicht der Steuerverwaltung Basel-Stadt angelastet werden. Sie hatte keine Kenntnis von der neuen Wohnadresse des Rekurrenten und konnte diese auch nicht kennen. Sie hat deshalb zu Recht sowohl die beiden Mahnungen als auch die amtliche Einschätzung vom 19. Februar 2015 an die frühere Adresse des Rekurrenten gesendet.

d) Die Praxis zur Fristwiederherstellung ist sehr streng. Die steuerpflichtige Person muss durch ein unverschuldetes Hindernis davon abgehalten worden sein, die Frist einzuhalten. Der Steuerverwaltung ist dahingehend zuzustimmen, dass der Rekurrent nicht genügend Vorkehrungen getroffen hat, um seinen Verpflichtungen fristgerecht nachzukommen. Es wäre dem Rekurrenten z.B. zumutbar gewesen die neue Adresse nicht erst mit Einreichen der Steuererklärung (im Dezember 2014), sondern bereits nach dem Umzug im Juli 2014 mitzuteilen. So wären bereits die erste Mahnung vom 28. Oktober 2014 wie auch die zweite Mahnung und die amtliche Einschätzung an die neue Wohnadresse gelangt. Somit bleibt festzuhalten, dass die Steuerverwaltung die Verfügung zu Recht an die vorherige Adresse gesendet hat und die strengen Voraussetzungen für eine Fristwiederherstellung in casu nicht erfüllt sind.

6. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass aufgrund des Fristversäumnisses und des Fehlens eines Wiederherstellungsgrundes die Steuerverwaltung zu Recht einen Nichteintretensentscheid gefällt hat. Der Rekurs ist somit abzuweisen.
7. Nach dem Ausgang des Verfahrens ist dem Rekurrenten in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Diese Spruchgebühr wird im vorliegenden Fall auf CHF 600.00 festgelegt.

Beschluss

- ://:
1. Der Rekurs wird abgewiesen.
 2. Der Rekurrent trägt eine Spruchgebühr von CHF 600.00.
 3. Der Entscheid wird dem Rekurrenten und der Steuerverwaltung mitgeteilt.